

Schriften zum Völkerrecht

Band 202

Nichtletale Waffen im Kriegsvölkerrecht

Von

Hans Wolfram Kessler



Duncker & Humblot · Berlin

HANS WOLFRAM KESSLER

Nichtletale Waffen im Kriegsvölkerrecht

Schriften zum Völkerrecht

Band 202

Nichtletale Waffen im Kriegsvölkerrecht

Von

Hans Wolfram Kessler



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat diese Arbeit
im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0251
ISBN 978-3-428-14117-3 (Print)
ISBN 978-3-428-54117-1 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84117-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

If the love within your mind is lost and you see other beings as enemies, then no matter how much knowledge or education or material comfort you have, only suffering and confusion will ensue.

H. H. The 14th Dalai Lama

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
I. Einführung	13
II. Zum Gang der Untersuchung	16
III. Revolution des Wehrwesens	17
IV. Sprachgebrauch	19
V. Definition	21
1. Namenswahl	21
a) Das Attribut nichtletal	21
b) Der Waffenbegriff	25
c) Ergebnis zur Namenswahl	29
2. Definition	29
a) Definitionsversuche der Wissenschaft	29
b) Definitionen der Praxis	32
c) Notwendige Elemente einer Definition	34
d) Ergebnis zur Definition	34
3. Anmerkung zur Mortalitätsquote	35
4. Abgrenzungsfragen	39
a) Informationskriegführung	39
b) Waffen mit modifizierbarer Wirkung	40
c) Präzisionswaffen	42
VI. Zur Klassifizierung der NLW	42
1. Klassifizierung nach Wirkrichtung	42
2. Klassifizierung nach Technologien	43
VII. NLW – Ein neues Phänomen?	43

B. NLW und Völkerrecht	45
I. NLW und <i>ius ad bellum</i>	45
1. Allgemeines zwischenstaatliches Gewaltverbot	45
2. Selbstverteidigungsrecht	47
a) Vorliegen eines bewaffneten Angriffs	48
aa) Element der Bewaffnung	49
bb) Angriffsschwelle	50
b) Verhältnismäßigkeit der Verteidigungshandlung	51
3. Einfluß von NLW auf das <i>ius ad bellum</i>	53
II. <i>Ius in bello</i>	55
1. Grundgedanke von NLW und Kriegsvölkerrecht	55
2. Gewohnheitsrecht und Universalität im Kriegsvölkerrecht	56
3. Entwicklung des Kriegsvölkerrechts und Martens'sche Klausel	57
4. Pflicht zur rechtlichen Überprüfung von Waffen	58
a) Qualifikation als Waffe	59
b) Wahl der Waffen	61
5. Spezielle Waffenverbote und Beschränkungen	63
a) Biologische Waffen	64
aa) Biologische NLW	65
(1) Gegen Personen gerichtete biologische NLW	66
(a) Ansteckungsgifte	67
(b) Toxine	68
(c) Bioregulatoren	69
(d) Ethnisch diskriminierende Kampfstoffe	70
(2) Gegen Material gerichtete biologische NLW	71
bb) Biologische Waffen im Völkerrecht	73
(1) Das Giftverbot der HLKO	73
(2) Das Genfer Protokoll von 1925	74
(3) Rüstungskontrollverträge	75
(4) Gewohnheitsrecht	77
cc) Rechtliche Stellung biologischer NLW	78
(1) Gegen Personen gerichtete NLW	78
(2) Ausnahme für Pfefferspray	79
(a) Ausdrückliche Ausnahme im BioWaffÜbk	80

(b) Implizite Ausnahme für bestimmte Toxine	80
(c) Desuetudo des Toxinverbotes	82
(d) Ausnahme durch ChemWaffÜbk als <i>lex posterior</i>	82
(e) Gewohnheitsrechtliche Ausnahme für OC und Anwendung der RCA-Regelungen aus dem ChemWaffÜbk	83
(f) Anwendung der Ausnahme auf andere Wirkstoffe	84
(3) Ethnisch spezifisch wirkende Kampfstoffe	84
(4) Gegen Material gerichtete NLW	85
(5) Ergebnis	86
b) Chemische Waffen	87
aa) Chemische NLW	88
(1) Reizkampfstoffe	88
(2) Stinkstoffe	90
(3) Psychokampfstoffe	92
(4) Materialschädigende Chemikalien	94
(5) Herbizide	95
bb) Chemische Waffen im Völkerrecht	95
(1) II. Haager Erklärung und Artikel 23 a) HLKO	95
(2) Das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925	96
(3) Biotoxinwaffenübereinkommen	98
(4) Chemiewaffenübereinkommen	98
(5) Gewohnheitsrecht	99
cc) Rechtliche Stellung chemischer NLW	99
(1) Reizkampfstoffe	99
(2) Stinkstoffe	106
(3) Psychokampfstoffe	108
(4) Materialschädigende C-Kampfstoffe	110
c) Physikalische NLW	112
aa) Kinetische Energie	112
(1) Klassische Wuchtgeschosse	112
(2) Wasserwerfer	114
(3) Vortexkanonen	114
(4) Pulsed Energy Projectile und PHaSER	114
bb) Elektromagnetische Waffen	115
(1) Mikrowellenwaffen	115
(2) EMP-Waffen	116
(3) Laser	117

(4) Elektroschockwaffen	119
cc) Schallwaffen	120
dd) Obskuranzen, pyrotechnische Kampfmittel und Mobilitäts- und Funktionshemmer	123
ee) Physikalische Waffen im Völkerrecht	124
(1) Verbote zu bestimmten Geschoßarten	125
(2) VN-WaffÜbk	126
(a) I. Protokoll über nichtentdeckbare Splitter	127
(b) II. Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen ..	128
(c) III. Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen	129
(d) IV. Protokoll über blindmachende Laserwaffen	131
(3) Ottawa-Übereinkommen	132
(4) NLW, für die vertragliche Verbote nicht ersichtlich sind	135
(a) Tarnmittel	135
(b) Energiewaffen	135
(5) Gewohnheitsrecht	135
(6) Rechtliche Stellung physikalisch wirkender NLW	136
d) Ergebnis zu speziellen Waffenverboten	137
6. Allgemeine Grundsätze des Kriegsvölkerrechts	137
a) Gebot der Vermeidung unnötigen Leides	137
aa) Normierung	138
bb) Norminhalt und Normzweck	139
(1) Todesvermeidung	140
(2) Verletzungsfolgen	141
(3) SIRUS-Kriterien	142
cc) NLW und Leidvermeidung	143
(1) Laserwaffen	143
(2) Schallwaffen	144
(3) Mikrowellenwaffen	145
(4) Wertung und künftige Entwicklung	145
b) Gebot der Unterscheidung	146
aa) Ursprung und Geltung des Unterscheidungsgebotes	147
bb) Das Unterscheidungsgebot in ZP I und Völkergewohnheitsrecht	147
cc) NLW und Unterscheidungsgebot	148

c) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	151
d) Verbot von Schädigungshandlungen gegen Wehrlose	152
aa) In der Gewalt des Gegners	154
bb) Ergeben	155
cc) Bewußtlos oder durch Krankheit oder Wunden außer Gefecht gesetzt	155
dd) Keine Vornahme feindseliger Handlungen	157
ee) Zeitliche Dimension	158
ff) Subjektives Element	159
gg) Rechtsfragen der präletalen Verwendung von NLW	161
hh) Rechtsverstoß als Richtlinie	162
e) Perfidieverbot	164
f) Verbot umweltschädigender Kampfmethoden	167
aa) Umweltschäden durch NLW	168
bb) Umweltkriegführung als NLW	169
g) Ergebnis zu Grundsätzen des Kriegsvölkerrechts	171
7. Anwendbarkeit auf Friedensmissionen	172
a) Verändertes Profil der Konflikte	172
b) Anwendung des Kriegsvölkerrechts auf internationale Truppen	173
c) NLW und VN-Truppen	173
C. Abschließende Wertung	175
I. NLW in der Völkerrechtswissenschaft	175
1. Anpassung der NLW an das Recht	175
2. Anpassung des Rechts an die NLW	177
3. Lösungsansätze	178
II. NLW-Konvention	180
III. Rules of Engagement	184
IV. Verpflichtung zum Einsatz von NLW	186
V. Ausblick	189
Literaturverzeichnis	191
Stichwortverzeichnis	207

A. Einleitung

I. Einführung

„Nun könnten menschenfreundliche Seelen sich leicht denken, es gebe ein künstliches Entwaffnen oder Niederwerfen des Gegners, ohne zu viel Wunden zu verursachen, und das sei die wahre Tendenz der Kriegskunst. Wie gut sich das auch ausnimmt, so muß man doch diesen Irrtum zerstören, denn in so gefährlichen Dingen, wie der Krieg eins ist, sind die Irrtümer, welche aus Gutmütigkeit entstehen, gerade die schlimmsten.“¹ Seit der preußische General Carl von Clausewitz diese Sätze zu Papier brachte, sind fast zweihundert Jahre vergangen. Trotzdem hat die beschriebene Problematik nichts an Aktualität verloren. Zwar haben menschenfreundliche Seelen seitdem ein umfassendes Regelwerk geschaffen, um das Wüten des Krieges zu bändigen. Dennoch scheinen die Gesetze allzuoft zu schweigen, wenn der Lärm der Kanonen ertönt. Was aber, wenn die Waffe selbst verspricht, den Feind ohne Tod und Wunden zu bezwingen? Bedarf es dann nicht mehr der Stimme des Gesetzes?

Seit einigen Jahren schon werden unter der Bezeichnung nichtletale Waffen (NLW) Kampfmittel diskutiert, die einen leidlosen Krieg verheißen. Die Diskussion hat auch die Rechtswissenschaft erfaßt, und gerade da gilt es, gefährliche Irrtümer zu vermeiden.

Die Entwicklung nichtletaler Waffen wird seit der Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts vorangetrieben, in das Licht der Öffentlichkeit rückten NLW aber erst in seinem letzten Jahrzehnt. Zwei Ereignisse haben den Blick der Medien auf diese neuen Waffensysteme gelenkt. Es handelte sich dabei um die Evakuierung der in Somalia verbliebenen Truppen der Vereinten Nationen (VN) im Jahre 1995 und die Geiselfreiung im Oktober 2002 im Moskauer Dubrowka-Theater. In dem Maße, in dem die Operation *United Shield* am somalischen Strand für die anfängliche Euphorie über die neuen, nichttödlichen Waffen steht, wird der Einsatz in Moskau als Menetekel der möglichen Risiken angesehen.

In Somalia sollte nach dem Debakel von Mogadischu der Abzug der restlichen internationalen Truppen möglichst ohne Blutvergießen vonstatten gehen. Der Bürgerkrieg in dem afrikanischen Land hatte neben den zahllosen einheimischen Opfern bereits das Leben von weit über einhundert Blauhelmsoldaten und VN-Mitarbeitern gekostet. Insbesondere die Fernsehbilder der vom wütenden Mob geschändeten

¹ Clausewitz, Vom Kriege, 1. Buch, 1. Kapitel, Abs. 3.

Leichen erschossener US-Soldaten sorgten im Westen für Unruhe.² Um beim Abzug der VN-Truppen weitere Verluste zu vermeiden und eine Eskalation zu verhindern, setzte das amerikanische Militär in größerem Umfang auf den Einsatz nichtletaler Waffen. Viele dieser NLW-Systeme sind dabei zum ersten Mal durch die Streitkräfte verwendet worden. Als Teil der psychologischen Vorbereitung der Evakuierung wurde in den Medien ausführlich über die neuartigen Waffen berichtet. Auch wenn letztlich nur ein Teil der NLW tatsächlich vor Ort eingesetzt wurde, war die Operation *United Shield* ein Erfolg. Der Abzug der VN-Truppen fand ohne Blutvergießen statt.³ Es folgte eine Welle der Euphorie über das Potential nichtletaler Waffen. Zahlreiche Publikationen und Fernsehberichte beschäftigten sich mit der neuen Waffenart. Militär, Politik und Öffentlichkeit zeigten großes Interesse an den teilweise futuristisch anmutenden Visionen der NLW-Protagonisten.⁴

Zu einer Wende kam es im Jahre 2002, als russische Spezialkräfte eine Geiselnahme im Moskauer Dubrowka-Theater beendeten.⁵ Tschetschenische Terroristen hatten über 830 Besucher eines Musicals als Geiseln genommen und drohten mit ihrer Ermordung. Russische Spezialeinheiten stürmten daraufhin unter Einsatz eines Narkosegases, vermutlich eines Fentanylderivates, das Theater. Im Verlauf der Befreiungsaktion wurden sämtliche Terroristen getötet, es starben auch mehr als 130 Geiseln. Unabhängig von der Gesamteinschätzung der Operation löste die hohe Opferzahl heftige Diskussionen über den Einsatz lähmender Kampfstoffe aus. Die anfängliche Euphorie über das Potential nichtletaler Waffen wurde deutlich gedämpft.

Die einsetzende Ernüchterung bezog sich vor allem auf zahlreiche unrealistische NLW-Einsatzszenarien, die zuvor in den Medien kursierten. Teilweise kranken populärwissenschaftliche, aber auch juristische Veröffentlichungen noch immer an unzuverlässigen und rein hypothetischen Aussagen zur Wirkung der beschriebenen nichtletalen Waffen.⁶ Selbst Standardwerke zu NLW kolportieren in einigen Fällen Berichte über die Wirkungsweisen, die weit jenseits dessen liegen, was diese Waffen

² Die Ereignisse in Mogadischu um den 3. Oktober 1993 beschreibt Mark Bowden ausführlich in dem Buch *Black Hawk Down: A Story of Modern War*, Atlantic Monthly Press (1999).

³ Zur Bedeutung nichtletaler Waffen während der Operation *United Shield* siehe Lorenz, *Non-Lethal Force*, in: *Parameters*, Vol. 26, 1996, S. 52–62; auch: Committee for an Assessment of Non-Lethal Weapons Science and Technology, *Nav Studies Board, Division on Engineering and Physical Sciences, National Research Council of the National Academies: Assessment of Non-Lethal Weapons Science and Technology*, 2003, S. 53.

⁴ Vgl.: National Research Council: *NLW Assessment* (Fn. 3), S. 15.

⁵ Vgl.: Fidler, *The meaning of Moscow: „Non-lethal“ weapons and international law in the early 21st century*, in: *IRRC*, Vol. 87, 2005, S. 532 ff.; NATO Research and Technology Organization: *RTO Technical Report TR-HFM-073, The Human Effects of Non-Lethal Technologies*, Annex M.

⁶ Vgl.: Fidler, *ICCR 2005* (Fn. 5), S. 526.

derzeit tatsächlich leisten können.⁷ Leider wurden über Jahre hinweg falsche Behauptungen in der Literatur so oft wiederholt, daß sie inzwischen selbst in wissenschaftlichen Publikationen als gesicherte Fakten dargestellt werden.⁸ Eine Ursache hierfür liegt in der restriktiven Informationspolitik des Militärs. Gerade im Bereich der Entwicklung und Einführung von Militärtechnik sind Staaten grundsätzlich um ein Höchstmaß an Geheimhaltung bemüht.⁹ Nichtletale Waffen stellen dabei aus verschiedenen Gründen ein besonders brisantes Gebiet dar. So sind sie zum einen, insbesondere weil sie nicht tödlich wirken sollen, anfällig für Gegenmaßnahmen.¹⁰ Überraschung und vorhergehende Geheimhaltung erscheinen folglich als wichtige Voraussetzungen für ihren effektiven Einsatz. Zum anderen betreffen NLW-Entwicklungen nicht selten rechtlich und politisch höchst sensible Bereiche.¹¹ Es verwundert nicht, daß die zugänglichen Informationen nahezu ausnahmslos westlich geprägten Demokratien entstammen. Vor allem in den USA sind, bedingt durch den *Freedom of Information Act*¹², umfangreiche Materialien freigegeben worden. Daneben liegen mittlerweile mehrere offene Studien und Berichte zur Funktion und zu den Effekten verschiedener nichtletaler Waffen vor. In vielen Fällen genügen die frei zugänglichen Informationen nicht als Basis für eine endgültige Prüfung der Vereinbarkeit der jeweiligen Waffen mit dem Völkerrecht.¹³ Sie können aber in jedem Fall Anhaltspunkte für mögliche rechtliche Probleme liefern. Die Einzelfallprüfung kann letztlich ohnehin nur interdisziplinär durch die relevanten staatlichen Stellen gewährleistet werden. Völkerrechtlich interessant ist jedoch gerade die Gesamtschau auf nichtletale Waffen als neue Waffengruppe. Hier stellen sich Fragen jenseits der individuellen Waffe, die teilweise Grundsätze des Kriegsvölkerrechts berühren.

Ziel der Arbeit ist es, anhand einer Gesamtbetrachtung der offenen Informationen und Literatur eine rechtliche Bewertung der NLW als neue Waffenart zu treffen. Dabei soll geprüft werden, inwieweit die Entwicklungslinien der NLW im Konflikt mit dem Kriegsvölkerrecht stehen und ob diese Waffen tatsächlich zu einer Neubewertung der bestehenden Regeln Anlaß geben.

⁷ Schon Pope merkte in seiner Arbeit an, daß sich die scheinbare Vielzahl von Veröffentlichungen zu NLW auf wenige originäre Quellen zurückführen ließe. Siehe Pope, *Nonlethality and Peace Operations*, S. 54.

⁸ Vgl.: Altmann, *Non-Lethal Weapons Technologies – The Case for Independent Scientific Research*, in: Lewer, *The Future of NLW*, S. 121; NATO RTO Report (Fn. 5), Annex C 1 f.

⁹ Vgl.: Truesdell, *The Ethics of Non-Lethal Weapons*, S. 14; Dinstein, *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict*, S. 88.

¹⁰ Davison, *„Non-Lethal“ Weapons*, S. 51 f.; Truesdell (Fn. 9), S. 29.

¹¹ Davison, *The Contemporary Development of „Non-Lethal“ Weapons*, BNLWRP Occasional Paper 3, S. 17.

¹² *Freedom of Information Act* (1966), Title 5 of the United States Code, Section 552; neben diesem Gesetz gibt es in den USA noch mehrere anderer Bestimmungen bezüglich der Freigabe von Informationen durch die Bundes- und Bundesstaatsadministration.

¹³ Vgl.: Coupland, *Towards a Determination of Which Weapons Cause „Superfluous Injury or Unnecessary Suffering“*, in: *Medicine & Global Survival*, Vol. 5, 1998.